



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.01.2010
Seite: 25

15. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

2011

15. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 12. Januar 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 ([GV. NRW. S. 524](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 296), und auf Grund der §§ 1 Absatz 2, 3 EA-Gesetz NRW vom 8. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 749](#)) wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S.661), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Tarifstelle 20“.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „20 Nicht besetzt“ wird durch die Bezeichnung „20 Amtshandlungen des Einheitlichen Ansprechpartners“ ersetzt.

3. Es wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„**Tarifstelle 20** bis 20.2.2

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

20

Amtshandlungen des Einheitlichen Ansprechpartners

Hinweis:

Gebühren und Auslagen nach den Tarifstellen 20.1 und 20.2 werden nicht erhoben, wenn sie 5 Euro unterschreiten.

20.1

Erteilung von Informationen

20.1.1

Erteilung auf elektronischem Weg durch Inanspruchnahme des Internetportals des Einheitlichen Ansprechpartners sowie auf sonstigem Weg (z.B. E-Mail, Fax, Telefon) mit einem zeitlichen Aufwand von weniger als 60 Minuten

Gebühr: keine

20.1.2

Erteilung auf sonstigem Weg (z.B. E-Mail, Fax, Telefon) mit einem zeitlichen Aufwand von mindestens 60 Minuten

Gebühr: kann bis zu 25 Euro erhoben werden

20.2

Koordination der Verwaltungsverfahren

20.2.1

im Falle einer durchgehenden Koordination der Verwaltungsverfahren

Gebühr: 13,50 Euro je angefangene Viertelstunde, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtgebühren aller koordinierten Verfahren

20.2.2

im Falle einer abgebrochenen Koordination

Gebühr: 13,50 Euro je angefangene Viertelstunde“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

GV. NRW. 2010 S. 25